

Gesetzesdschungel und Heimatschutz

Autor(en): **Ganz, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **69 (1974)**

Heft 3-de

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzesdschungel und Heimatschutz

Das Leben ist kompliziert geworden. Früher steckte man mit vier Pflöcken und einer Schnur den Grundriss eines Hauses ab, fällte im Wald die zum Bauen nötigen Stämme, beschaffte sich Steine, Sand und Grubenkalk und richtete mit Hilfe der Nachbarn ein Bauwerk, dessen Konstruktion, Form und Farbe durch die handwerkliche Tradition und die verfügbaren natürlichen Bau- und Farbstoffe weitgehend gegeben waren. Heute sind wir gezwungen, vor jeder Bautätigkeit Bewilligungen aller Art einzuholen, so auch für Wasser-, Elektrisch- und Kanalisationsanschlüsse, für den Öltank, für das Bauen überhaupt, wobei u. a. Baulinien, Strassen-, Gebäude- und Grundstückabstände, Geschosshöhe und Ausnutzungsziffer für (fast) alle verbindlich festgelegt sind. (Hinzu kommen natürlich noch die Auflagen des Heimatschutzes!) Die Flut von Paragraphen, Vorschriften, Normen und Sachzwängen erstreckt sich aber nicht nur auf Neubauten, sondern gilt in der bisherigen Praxis auch für Altbauten, die «in der guten alten Zeit» gesetzlos und aus der Bautradition heraus gewachsen sind. Ihnen ist im bestehenden Gesetzesdschungel die Weiterexistenz erschwert, in vielen Fällen sogar verunmöglicht. Würde nämlich allen bestehenden Baugesetzen und Vorschriften Genüge getan, so müssten unverzüglich alle Bauten, die älter als ca. fünfzig Jahre sind, abgebrochen werden. Dieses Damoklesschwert ist nicht wegzudektieren und wird in dem Moment akutgefährlich, in dem ein Bau in die Kur genommen und saniert werden soll. Vergewissern wir uns, was zum bunten Strauss der Baureglemente noch hinzukommt: die Gesetze, Vorschriften und Normen des Strassenverkehrs (mit Beleuchtung und Signalisation), der Feuerpolizei, der Hygienepolizei (Lebensmittelinspektorat), des Gewässerschutzes und was der Regler noch mehr sind. Ein Ausbau einer Altliegenschaft und die Erhaltung des ihr angemessenen Lebensbereiches (Umgebung) machen ihre Summe schon kaum mehr vorstellbar. Erst

recht illusorisch scheint die Wiederbelebung einer Altliegenschaft in Anbetracht der Kreditwürdigkeit bei den Banken und bei der Einschätzung der Steuerbehörde zu werden. Ein Kurzschluss-Abbruch wird aus dieser Sicht verständlich.

In dieser Nummer soll nicht die Abschaffung aller Bauvorschriften und sonstigen Einschränkungen gefordert werden. Das bestehende Chaos im Bauwesen würde dadurch nur noch grösser. Durch einige konkrete Beispiele aus der Praxis soll auf das komplexe Problem, auf eine akute Konfliktsituation aufmerksam gemacht, sollen Wege aufgezeigt werden, wie trotz und mit den Gesetzen und Vorschriften Häuser, die länger als diese bestehen, sinnvoll um- und ausgebaut werden können.

Gesetze und Vorschriften werden geschaffen, um gewissen Übelständen abzuweichen. Sie sind so gut, wie sie gehandhabt werden. Sie richtig zu handhaben bedingt zu wissen, unter welchen Voraussetzungen sie geschaffen wurden und wozu sie angewendet werden sollen. Sie sind nie Selbstzweck, oder sollten es wenigstens nicht sein. Derjenige, der sie handhabt, kann sich – ohne eigene Verantwortung zu tragen – hinter sie verschanzen; er kann aber auch die Zusammenhänge erkennen und den Mut zu einer der aussergewöhnlichen Situation angemessenen Lösung aufbringen – Sturheit gegen Relativieren. Nur im Gespräch mit allen Beteiligten kann ein gangbarer Weg gefunden werden. Dabei kann am ehesten auf die Zusammenhänge gewiesen, können Gegenvorschläge unterbreitet und Zielkonflikte entschärft werden, wie sie z. B. aus den Forderungen von Lebensmittelinspektorat und Feuerpolizei in einer historischen Gaststätte oder von Beleuchtungsspezialisten, Strassensignalisatoren und Verkehrslampeninstallateuren bei einer Strassenkreuzung in einem schützenswerten Ortsbild entstehen können. In solchen Fällen ist eine frühzeitige gemeinsame Aussprache im Interesse der stummen Zeugen aus der «gesetz- und normlosen Zeit» vonnöten. Auch die trockensten Paragraphenreiter und spezialisiertesten Techniker haben nämlich irgendwo unter der harten Schale ein schlagendes Herz und sind für stichhaltige Argumente zugänglich. Nur ist das schmale Türlein des Zuganges manchmal schwer zu finden, der gemeinsame Nenner der Ansichten, ja oft sogar der Sprache kaum auf Anhieb für einen gangbaren Weg tragfähig. Hier helfen nur Diplomatie und Fingerspitzengefühl, Geduld und Zähigkeit, oft auch weite Umwege, um schliesslich doch einem alten Bauwerk trotz und mit allen Gesetzen und Vorschriften unserer Zeit die Weiterexistenz zu sichern. Auch dies ist Heimatschutz. J. Ganz